

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949
über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949).**

Vom 1. Dezember 1956.

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 1. Juli 1949 angenommene Übereinkommen Nr. 96 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949) — Bundesgesetzbl. 1954 II S. 456 — ist von den Niederlanden durch eine gegenüber dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes abgegebene Erklärung auf Surinam für anwendbar erklärt worden; das Übereinkommen findet seit dem 10. Juni 1955 auf Surinam Anwendung.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 906).

Bonn, den 1. Dezember 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Bekanntmachung über die Wiederverwendung
des deutsch-italienischen Abkommens über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen.**

Vom 7. Dezember 1956.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Regierung ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in Rom am 9. Juni 1938 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen nebst Schlußprotokoll und Notenwechsel (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 124, 122)

mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 gegenseitig wieder angewendet wird.

Bonn, den 7. Dezember 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein